

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat I - Wahlleiter	Vorlage Nr.: 322/2020 öffentlich	
FBL: Frau Lehmann-Pedyna AbtL: Herr Stefan Hinkelmann Verfasser/in: Herr Hinkelmann	Mitzeichnungen		Beschl.-K. Nach- haltigkeit
Vorgesehene Beratungsfolge Gremium Wahlausschuss für die Kommunalwahl Datum 16.09.2020			
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.			
Haushaltsmäßige Auswirkungen ☐ Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage). ☐ für das lfd. Haushaltsjahr ☐ für Folgejahre ☐ Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.			
TOP Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Kreisstadt Bergheim 1. Wahlergebnisfeststellung aufgrund der relativen Mehrheitswahl im Wahlbezirk 2. Wahlergebnisfeststellung aufgrund des Verhältnisausgleichs aus den Reservelisten			

Beschlussvorschlag

1. Feststellung der Ergebnisse in den einzelnen Wahlbezirken (Wahlbezirke 1 – 23) mit Ermittlung der in den Wahlbezirken gewählten Bewerber (§ 32 KWahlG)
2. Ermittlung der aus den Reservelisten gewählten Bewerber sowie Berechnung des Verhältnisausgleichs (§ 33 KWahlG)
3. Feststellung des Wahlergebnisses (§ 34 KWahlG)

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Der Wahlausschuss stellt gem. § 34 KWahlG fest, wieviel Stimmen für die Bewerber in den Wahlbezirken und für die Parteien und Wählergruppen abgegeben worden sind und welche Bewerber in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählt sind.

2. Sachverhalt

Am 13.09.2020 finden die allgemeinen Kommunalwahlen in NRW statt. Dabei wird auch die Stadtvertretung neu gewählt.

Der Wahlleiter stellt nach den Wahlniederschriften der Stimmbezirke das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet nach § 61 (1) KWahlO zusammen. Der Wahlausschuss ist nach § 61 (2) KWahlO berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen. Im Übrigen ist er an deren Entscheidung gebunden.

Der Wahlausschuss stellt nach § 61 (3) KWahlO fest:

- die Zahl der Wahlberechtigten
- die Zahl der Wähler

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

1. Fortsetzungsblatt zu TOP

- die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen
- die Zahlen der in jedem Wahlbezirk für die Bewerber abgegebenen Stimmen und die danach gewählten Bewerber
- die Zahlen der in jedem Wahlbezirk und im Wahlgebiet insgesamt für die Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen
- wieviel Sitze den Parteien und Wählergruppen zuzuteilen sind
- welche Bewerber aus der Reserveliste gewählt sind

Für die Berechnung der Zuteilung der Sitze aus den Reservelisten wird auf die anliegende Verfahrensbeschreibung nach § 33 KWahlG verwiesen.

Parteien und Wählergruppen, die weniger Sitze in den Wahlbezirken errungen haben, als ihre Sitzzahl beträgt, erhalten die fehlenden Sitze aus der Reserveliste. Die Sitze werden aus den Reservelisten in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Die Bewerber, die bereits in einem Wahlbezirk gewählt sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine gesonderte Niederschrift gem. Anlage 26 a KWahlO zu fertigen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

-entfällt-

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

-entfällt-

5. Bürgerbeteiligung

-entfällt-

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

-entfällt-